

# Sparkassenstiftung für den Kreis Coesfeld

Förderrichtlinien

Stand: 30. Juni 2021

## Vorbemerkung

Die Sparkassenstiftung für den Kreis Coesfeld wurde im Jahr 2005 von der Sparkasse Westmünsterland errichtet, um Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, den Umwelt-, Landschafts-, Tier- und Denkmalschutz, den Heimatgedanken, die Jugend- und Altenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen, das Wohlfahrtswesen, den Sport und das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals im Gebiet des Kreises Coesfeld zu fördern (§ 2 Abs. 1 Stiftungssatzung [StSa]).

Das Ziel der Sparkassenstiftung ist es, das Wohlergehen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld durch das Fördern geeigneter Maßnahmen und Projekte im Sinne des Stiftungszweckes zu fördern.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vor allem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 2 Abs. 3 StSa). Eine verlässliche Stiftungsarbeit im Sinne der Stiftungssatzung wird über diese "Richtlinien der Stiftungsarbeit" gewährleistet. In diesen werden Förderrichtlinien festgelegt, die Arbeit der Stiftungsorgane und ihr Zusammenwirken konkretisiert und eine grundsätzliche Anlagepolitik formuliert.

# Förderrichtlinien der Stiftung

# 1. Grundsätze

Durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die in besonderer Weise dazu geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Als Richtschnur zur Bewertung der einzelnen Maßnahmen wird das Kuratorium die nachfolgend dargestellten Kriterien verwenden:

- a) Die Stiftung ist zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld gegründet worden. Spendenvorhaben mit einer möglichst breiten, im Idealfall kreisweiten Wirkung werden daher mit besonderer Priorität behandelt.
- b) Einen besonderen Nutzen sehen die Stifterin und das Kuratorium in der Förderung von investiven Maßnahmen, da hier ein bleibender Wert für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird. Dabei muss eine Anschlussfinanzierung bzw. laufende Umsetzung sichergestellt sein.
- c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass von den Antragstellern eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung erbracht wird.
- d) Fördermittel werden grundsätzlich nur dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. In Zweifelsfällen haben die Antragsteller hierfür geeignete Nachweise zu erbringen.
- e) Die Förderungen bestehen aus Einmalleistungen. Zusagen zu regelmäßigen Leistungen oder zur Übernahme laufender Kosten werden nicht erteilt.
- f) Die Förderung von hoheitlichen Aufgaben von Bund, Land oder Kommunen zur Haushaltsentlastung ist ausgeschlossen.
- g) Ebenfalls nicht gefördert werden reine Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen, bei denen hauptsächlich das gesellige Zusammentreffen im Vordergrund steht.
- h) Mit der Umsetzung des Projektes sollte bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
- i) Ausgeschlossen sind Projekte, die die Grundsätze der Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen.
- j) Nicht gefördert werden politische Parteien, Wählergruppen o.ä. sowie ihnen nahestehende oder mit ihnen verbundene Vereinigungen.
- k) Die antragstellenden Einrichtungen/ Personen sollen sich nachhaltig um eine mediengerechte Darstellung der geförderten Projekte und der Stiftungsförderung bemühen, um auf diesem Weg das Stiftungsziel zu unterstützen.
- l) Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienen.

## 2. Beantragung von Fördermitteln

Anträge auf Förderung durch die Sparkassenstiftung für den Kreis Coesfeld sind online zu richten an den

Vorstand der Sparkassenstiftung für den Kreis Coesfeld Overbergplatz 1 48249 Dülmen.

Der Online-Antrag ist über die Internetseite www.sparkassewestmuensterland.de/stiftungen aufrufbar.

Der Antragsteller sollte in seiner Projektbeschreibung möglichst auf folgende Fragestellungen eingehen:

- Inwiefern entspricht die geplante Maßnahme dem Stiftungszweck und den Förderrichtlinien?
- Worin besteht der besondere Nutzen und welcher Personenkreis wird begünstigt?
- Wie erfolgt die Gesamtfinanzierung und welche Finanzierungslücke besteht? Gibt es weitere Förderer?
- Wie sind eventuell entstehende Folgekosten bzw. der laufende Unterhalt gedeckt?
- Dem Antrag sollten geeignete Unterlagen zur Veranschaulichung beigefügt werden.

Der Stiftungsvorstand sammelt zunächst alle Anträge, recherchiert fehlende Angaben und prüft die Anträge auf die Förderfähigkeit. Die Antragsteller erhalten zunächst einen Zwischenbescheid, in dem auf die Entscheidungshoheit des Kuratoriums hingewiesen und dessen voraussichtlicher Sitzungstermin mitgeteilt wird.

Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich. In dieser Sitzung werden ihm alle Anträge mit einem entsprechenden Vorschlag vom Vorstand vorgelegt. Die endgültige Entscheidung zur Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Kuratorium. Im Anschluss an die Sitzung informiert der Stiftungsvorstand die Antragsteller über die gefassten Beschlüsse.